

# Das abteiliche Pontifikalienrecht einst und jetzt.

Von Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B., Scheyern.

## 4. Vom Konzil von Trient bis Alexander VII. (1542—1659).

„Omnes omnibus ex locis tam venerabiles fratres nostros patriarchas, archiepiscopos, episcopos, et dilectos filios abbates, quam alios quoscunque, quibus iure aut privilegio in conciliis generalibus residendi et sententias in eis dicendi permissa potestas est, requirentes, hortantes, admonentes, ac nihilominus eis vi iurisiurandi, quod nobis et huic sanctae sedi praestiterunt<sup>1</sup>, ac sanctae virtute obedientiae aliisque sub poenis iure aut consuetudine in celebrationibus conciliorum adversus non accedentes ferri et proponi solitis, mandantes arctaque praecipientes, ut ipsimet, nisi forte iusto detineantur impedimento, de quo tamen fidem facere compellantur, aut certe per suos legitimos procuratores et nuncios sacro huic concilio omnino adesse et interesse debeant“,

hatte Paul III. in seiner Bulle vom 22. Mai 1542 bestimmt. Trotzdem waren bei der Eröffnungsfeier am 13. Dezember 1545 außer den drei päpstlichen Legaten und dem Kardinal von Trient nur vier Erzbischöfe und einundzwanzig Bischöfe anwesend. Namen von Äbten sucht man im ersten Teilnehmerverzeichnis<sup>2</sup> vergeblich. Nichts desto weniger wurde in der Generalkongregation vom 29. Dezember 1545 sehr lebhaft darüber gestritten, ob Äbte und Ordensgeneräle auf dem Konzil beschließende oder nur beratende Stimme hätten. Die drei Legaten wünschten das erstere, um ein Gegengewicht zu schaffen gegen den zum guten Teil nicht besonders kurienfreundlichen Episkopat. Dieser wollte anfangs die Angelegenheit vertagen bis das Konzil zahlreicher besucht wäre und inzwischen nur den Bischöfen eine entscheidende Stimme zugestehen. Schließlich war man zwar bereit, auch die fünf anwesenden Ordensgeneräle mit in Kauf zu nehmen, wehrte sich aber um so entschiedener gegen die Äbte, „quorum numerus esset maximus“<sup>3</sup>. Wären, wie 1215, auf dem 4. Laterankonzil neben 412 Bischöfen 800 Äbte in Trient erschienen, so wäre eine Majorisierung der

<sup>1</sup> „Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditio“, geloben Bischöfe und Äbte in ihrem Konsekrationseid.

<sup>2</sup> Conc. Trid. IV, 529. Hier und im folgenden bedeuten die Zahlen Band und Seite der von der Görresgesellschaft herausgegebenen Konzilsakten.

<sup>3</sup> I. I, 11; IV, 541.

ersteren durch letztere eher zu befürchten gewesen; vorläufig aber fehlten die Äbte noch gänzlich, und auch später waren nie mehr als sieben, meistens nur ein paar anwesend. Dem ohnehin leicht erregbaren und infolge von Podagra entsprechend gelaunten ersten Legaten Del Monte, dem künftigen Papst Julius III., hatte diese Debatte so zugesetzt, daß er die Sitzung verlassen mußte<sup>4</sup>. Nun rückte der zweite Legat Cervini, der spätere Papst Marzellus II., mit der Neuigkeit heraus, es seien bereits drei Kassinenser Äbte eingetroffen, und zwar im Auftrage des Papstes<sup>5</sup>, worauf der Sturm erst richtig losbrach<sup>6</sup>. Nach langem Streit einigte man sich vorläufig dahin, die unwillkommenen Ankömmlinge zwar zuzulassen, aber nicht als Äbte, sondern nur als päpstliche Beauftragte, „cum voce tamen declaranda per sacram synodum et cum decreto, quod propterea nullum ius novum eis acquiratur neque rursus illis praeiudicium fiat“. Hernach machten jedoch die drei Legaten unter sich aus, grundsätzlich jeden geweihten Abt (infulatus, mitratus) zuzulassen, und zwar mit vollem Stimmrecht<sup>7</sup>. Dieser Beschluß veranlaßte in der nächsten Generalkongregation am 4. Januar 1546 neue Proteste. Hier genüge ein interessantes Bruchstück der Wechselrede zwischen dem Legaten Cervini und einem aufgeregten Bischof. Legat:

„Habent privilegium, ut mitra et baculo utantur; vultisne eos privilegio apostolico exuere?“ Bischof: „Privilegia ista sunt valde omnibus gravia episcopis, quorum iurisdictio ab istis (!) abbatibus pene usurpatur. Non enim huc venimus, ut eorum privilegia ampliarentur, sed magis, ut reformatur et restringerentur.“ Legat: „Abbatibus sunt, papa vocat abbatibus, ut in bulla constat. Vos non potestis illos excludere.“<sup>8</sup>

Nach langem Streit darüber, welche Äbte in der päpstlichen Bulle gemeint seien, gelangte endlich trotz Widerspruches der Minorität ein Kompromiß des Legaten Del Monte zur Annahme: die drei Kassinenser sollten mit Inful und Pluviale zugelassen werden, aber nicht als Äbte, sondern als Vertreter ihrer Kongregation und nur mit einer einzigen Kollektivstimme. Schließlich remonstrierten auch noch die Ordensgeneräle gegen den

<sup>4</sup> Tum demum Rm̃us de Monte gravi podagra correptus discessit. lc. I, 11.

<sup>5</sup> Durch die Konstitution „Etsi ex debito“ 23. 2. 1434 hatte Eugen IV. den Kassinensern u. a. auch das Privileg verliehen, den Konzilien und Synoden, auch den allgemeinen, ferne bleiben zu dürfen. Vgl. Bullar. Casinense I, 64, 6. Die Namen der drei Äbte, welche sich auf besonderen Wunsch Pauls III. nach Trient begaben: D. Lucianus abbas Pomposiae Ferrariensis Mantuanus, D. Isidorus Clarius abbas Pontidae Bergomensis Brixienensis, D. Chrysostomus Gemilianensis abbas SS. Trinitatis de Caieta Calaber. C. Trid. IV, 562.

<sup>6</sup> lc. I, 11: „Et multum propterea altercantibus patribus“ etc.

<sup>7</sup> lc. IV, 541: „De infulatis autem abbatibus placuit admitti ad vocem decisivam et consultivam uti alii patres.“ Dazu Anm. 6 ebd.

<sup>8</sup> lc. I, 16; IV, 544.

Vorrang der Äbte bei den Abstimmungen, wurden aber vom Augustinergeneral Seripando beschwichtigt<sup>9</sup>. Unter solchen Umständen war es für die Äbte freilich keine besondere Ehre und erst recht kein Vergnügen Konzilsväter zu werden.

Zu der von den Bischöfen gewünschten Reform der abteilichen Privilegien sollte es nun allerdings nicht kommen, denn das Konzil hatte nachgerade größere Sorgen und wichtigere Angelegenheiten zu erledigen. Was in Seß. 25 c. 6, 20 und 21 über Abtwahlen, Visitationen und Commenden beschlossen wurde, hat mit Pontifikalien nichts zu schaffen. Letztere werden überhaupt nur ein einziges Mal erwähnt in Seß. 13 c. 4, wo von der im älteren Recht für gewisse Fälle feierlicher Degradationen vorgeschriebenen Anwesenheit mehrere Bischöfe dispensiert wird, „adhibitis tamen et in hoc sibi (sc. Episcopo degradanti) adsistentibus totidem abbatibus usum mitrae et baculi ex privilegio apostolico habentibus“.

Das Ordinationsrecht der Äbte wurde in Seß. 13 c. 10 auf die eigenen Untergebenen beschränkt: „Abbatibus non liceat in posterum cuiquam, qui regularis subditus sibi non sit, tonsuram vel minores ordines conferre . . . non obstantibus quibusvis privilegiis, praescriptionibus aut consuetudinibus, etiam immemorabilibus.“ Trotzdem entschied unterm 11. April 1572 die Konzilskongregation auf Anfrage des Kardinals Paleotto von Bologna, daß die Abbates regulares habentes ius deferendi baculum et mitram, postquam benedictionis munus et sacerdotalem ordinem susceperint das Recht haben Tonsur und Niedere Weihen zu erteilen 1. Weltklerikern unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofes mit dessen für jeden Einzelfall zu erteilender Genehmigung, 2. Regularklerikern, qui litteras dimissorias speciales superiorum suorum necnon specialem consensum Episcopi loci habuerint, 3. Weltklerikern aus fremden Diözesen mit Dimissorien ihrer Bischöfe und specialis consensus Episcopi loci, des Diözesanbischofes des ordinierenden Abtes<sup>10</sup>. Ausgefertigt ist diese interessante Entscheidung von dem damals bedeutendsten Kanonisten der Kurie, Kardinal Buoncompagni, dem späteren Papst Gregor XIII. Unter seinem Pontifikate wurde 1586 eine ähnliche Anfrage, ob Äbte fremde Kleriker ordinieren können, ebenso entschieden: „Poße de licentia ordinarii loci et cum literis dimissoriis ordinarii eorum, qui ordinandi sunt“<sup>11</sup>. Allein schon 1591 erklärte dieselbe Kongregation, „Abbatem (non benedictum) ex privilegio Pii V. facul-

<sup>9</sup> lc. IV, 544<sup>2</sup>.

<sup>10</sup> Bullar. Casin. t. I. Venedig 1650, S. 222.

<sup>11</sup> Emil Ludw. Richter, *Canones et decreta Concilii Tridentini etc.* Leipzig 1853, S. 198: *Parmen.* 1586 (rel. XLII, 219).

tatem habentem ea omnia faciendi, quae facere potest abbas benedictus, qui de mandato vicarii apostolici quibusdam saecularibus non sibi ipsi vicario subditis primam tonsuram et minores ordines contulit: 1. contravenisse Concilio et constitutioni s. m. Sixti V.; 2. characterem tamen ordinis impreßisse; 3. tam ordinantem quam ordinatos incidisse in poenas propositas s. m. Sixti V.“<sup>12</sup>. Eine ähnliche Entscheidung vom 11. Mai 1624 erklärte, der von einem benedizierten oder privilegierten Abte tonsurierte Weltkleriker, „quamvis ab eo non debuerit ordinari ob ademtam sibi a Concilio saeculares ordinandi facultate, recepiße tamen characterem; secus, si abbas non eßet benedictus vel tale privilegium non haberet“<sup>13</sup>. Desgleichen unterm 3. Dezember 1641 und 15. Februar 1642: „Ordines minores conferre aut regularibus non subditis, aut saecularibus, etiamsi habeant literas dimißorias vel a superioribus generalibus vel a suis ordinariis, sine licentia episcopi dioecesani sive loci, ubi conferuntur, abbatibus non licere, ordines vero eße validos, si abbates aut habeant privilegium apostolicum ordines conferendi, etiamsi non fuerint benedicti, aut sint benedicti ab episcopo“<sup>14</sup>. Hat ein nichtbenedizierter Regularabt das Privileg seine Untergebenen zu ordinieren und weiht er Nichtuntergebene, so ist diese Ordination trotzdem gültig: „Ordinatos non indigere alia ordinatione, sed solummodo absolute et rehabilitatione a sede apostolica“<sup>15</sup>. Ähnlich lautete 1655 der Bescheid bezüglich der Ordinationen fremder Ordens- und Weltkleriker durch spanische Äbte: „Id fieri nequaquam potuiße, tamen promotos ab illis non indigere alia collatione dictorum ordinum, sed absolute et rehabilitatione a S. Sede obtinenda“<sup>16</sup>. Und obwohl der einschlägige Kanon des Konzils<sup>17</sup> nur bezüglich der Ordination Nichtuntergebener die Klausel enthält „Non obstantibus quibusvis privilegiis“, so wurde umgekehrt 1647 für nichtbenedizierte Äbte ein besonderes Privileg zur Bedingung gemacht selbst für die gültige Ordination der eigenen Untergebenen<sup>18</sup>. Als man aber 1724 die Ordinationsgewalt der Zisterzienseräbte bezweifelte, weil sie nicht von einem Bischof, sondern von ihrem Generalabt oder dessen Stellvertreter benediziert seien, entschied die S. C. C. zugunsten der Äbte<sup>19</sup>. Auf eine Anfrage des Fürstbischofs von Freising, bezüg-

<sup>12</sup> lc. Cremon. 13. 6. 1591. (alleg. XLII. 219).

<sup>13</sup> lc. S. 199: (rel. XLII. 219).

<sup>14</sup> lc. Catanien. 3. 12. 1641, 15. 2. 1642 (rel. VI, 175).

<sup>15</sup> lc. Panormit. 16. 3. 1647 (rel. XLII, 220).

<sup>16</sup> lc. Conimbricen. 26. 6. 1655 (alleg. LXVIII, 93).

<sup>17</sup> Seb. XXIII. De reformat. c. X.

<sup>18</sup> lc. Panormitan. 16. 3. 1647 (rel. VI, 175).

<sup>19</sup> lc. Vratislavien. 12. 2. 1724.

lich der Äbte eines Klosters, denen vom Hl. Stuhl zwar die Pontificalien verliehen wurden, welche aber bisher niemals ordiniert hätten und auch kein derartiges Privileg besäßen, wurde erwidert, „eos non habere potestatem conferendi suis subditis regularibus tonsuram et minores ordines“<sup>20</sup>. Ein Vallumbrosanerabt erteilte 1795 einem vom Bischof mit den Dimissorien versehenen Weltkleriker die Tonsur im guten Glauben, er habe hiefür ein besonderes Privileg, fand aber hernach, daß das nicht der Fall sei, et S. C. C. quaesita respondit, constare de nullitate collationis sacrae tonsurae et esse secreto reiterandam<sup>21</sup>. Ebenso wurde 1788 entschieden bezüglich der von einem Olivetanerabt nach Niederlegung seines Amtes erteilten Weihen<sup>22</sup>. Während die Konzilskongregation bezüglich der Ordinationen abteiliche Privilegien im allgemeinen anerkannte, antwortete die Ritenkongregation schon 1626 auf eine Anfrage des Fürstbischöfes von Augsburg: „Utrum abbati mitrato vigore privilegii obtenti ante Concilium Tridentinum licet hodie conferre ordines minores, item consecrare calices et benedicere campanas, in quibus adhibetur unctio? Non licere“<sup>23</sup>. Dagegen hatte die Konzilskongregation 1606, 1614 und 1620 die Privilegien der Kassinenser bezüglich der Weihe von Altären, Kelchen und Glocken anerkannt<sup>24</sup>. Das Privileg der Altarkonsekration war allerdings von Pius IV. nach dem Konzil von Trient neuerdings bestätigt worden<sup>25</sup>, allein die Entscheidung von 1620 erfolgte auf Grund eines Privilegs Urbans II. (1088—1099)<sup>26</sup>. Schließlich sah sich selbst die Ritenkongregation in dem Streite zwischen dem Abte von San Sisto zu Piacenza und dem dortigen Bischof 16. April 1644 genötigt, die Kassinenser Privilegien anzuerkennen, wenn sie diese Anerkennung auch mit gewohnter Unfreundlichkeit in negative Form kleidete: „Attentis privilegiis ordini praedicto ab Apostolica Sede conceßis non licere abbati consecrare altaria nisi pro usu propriarum ecclesiarum et religiosorum eiusdem ordinis tantum“<sup>27</sup>. Nach dem neuen C. I. C. ist jede unerlaubte Spendung

<sup>20</sup> Ic. Frisingen. 17. 9. 1746.

<sup>21</sup> Ic. Collen. 24. 1. 1795.

<sup>22</sup> Ic. Olivetan. 20. 9. 1788.

<sup>23</sup> Gardellini 409 (636) Augustana 6. 6. 1626.

<sup>24</sup> Bullar. Casin. I, 278: „Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum declaravit, decisionem a se alias editam, quod abbates utcumque benedicti benedicere non possunt ea, in quibus unctio requiritur, non ob stare quominus iidem munus praedictae benedictionis quoad ea, in quibus unctio requiritur, impendere queant, si specialibus Sedis Apostolicae privilegiis, quibus idem Concilium nequaquam derogat (cf. Gardellini 409!), muniti fuerint.“ So 1606 und 10. 9. 1614, lc. I, 294.

<sup>25</sup> lc. I, 194 (6. 6. 1565), Const. 185/186.

<sup>26</sup> lc. I, 297 (5. 4. 1620).

<sup>27</sup> lc. I, 326 (16. 4. 1644) fehlt bei Gardellini.

der niederen Weihen, falls der Weihende nicht den bischöflichen Charakter besitzt, *revocato quolibet contrario privilegio un- gültig*<sup>28</sup>, während bei den Sachweihen unterschieden wird: Unerlaubte Konsekrationen eines Nichtbischofes sind stets ungültig<sup>29</sup>, unerlaubte Benediktionen eines Priesters dagegen nur dann, wenn sie der Hl. Stuhl bei Strafe der Nichtigkeit vorbehalten hat<sup>30</sup>.

Die 1589 von Sixtus V. ins Leben gerufene Ritenkongregation hat anscheinend bis 1604 keine Gelegenheit gefunden sich mit den Pontifikalien der Äbte zu befassen. Um so wichtiger und für das abteiliche Pontifikalienrecht von entscheidender Bedeutung ist der Zeitraum 1604—1659, den man wohl am besten als die Periode der Präzedenzfälle charakterisieren dürfte. Entsprechend dem hochkonservativen Gepräge der römischen Kurie bildete nämlich die jeweilige Entscheidung des ersten konkreten Falles fast ausnahmslos ein wahres und wirkliches *Praejudicium* in des Wortes engster Bedeutung, gleichsam den Einheitsleisten, über den dann durch Jahrhunderte alle gleichartigen Fälle geschlagen wurden und noch geschlagen werden. Diese Praxis war jedenfalls ebenso einfach wie bequem; ob sie auf die Dauer mit dem Fortschritt der liturgiegeschichtlichen Forschungen in Einklang zu bringen sein wird, soll hier nicht erörtert werden. Auf jeden Fall aber dürfte es sich lohnen, die wichtigeren dieser pontifikalen Erstlingsentscheidungen näher kennen zu lernen, denn das berühmte Dekret Alexanders VII. vom 27. September 1659 ist keine freie Komposition, entstanden aus momentaner Entrüstung, sondern eine bürokratisch exakte Zusammenstellung der in den letzten 55 Jahren ergangenen Entscheidungen.

Von den beiden Fällen des Jahres 1604 betrifft der erste den Titularabt der exempten, dem Hl. Stuhl unmittelbar unterstellten weltlichen Kollegiatkirche San Pietro in Broglio zu Alessandria: 1. Der infulierte Abt kann in seiner Kirche *absente episcopo* von seinen Kanonikern dieselbe Assistenz usw. verlangen, wie der Bischof von seinen Domherren. 2. Wohnt der Bischof mit dem Domkapitel dem Gottesdienst in San Pietro bei, so befindet sich sein Sitz (*sedes*) auf der Evangelienseite, in *sinistro vero cornu* (*Epistelseite*) *ponendam esse sedem abbatis uno gradu humiliorem, absque ornatu, et loco aliquatenus inferiori, adeo ut non sit opposita sedi episcopali*. Beim Bischof

<sup>28</sup> Can. 964, 1<sup>o</sup> . . . *et benedictionem abbatialem legitime acceperit*: Wären also die Ordinationen eines zwar gültig, aber unerlaubt geweihten Abtes ungültig? Ein resignierter Abt hat nach Can. 964 keine Weihewalt, weil nicht mehr *de regimine*.

<sup>29</sup> Can. 1147 § 1.

<sup>30</sup> *lc.* § 3.

sitzen die Domherren, beim Abt seine Kanoniker. Bischof und Domkapitel werden zuerst inzensiert, dann der Abt und das Kollegiatkapitel. Sämtliche Funktionen der Pontifikalassistentz sind Sache des Bischofs<sup>31</sup>.

Bezüglich der den Olivetanern gehörenden Stifts- und Pfarrkirche San Pietro zu Gubbio wurde auf Anfrage des Bischofs erklärt 1. der Abt könne ohne Erlaubnis des Bischofes theophorische Prozessionen innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei abhalten, dürfe aber dabei Mitra und Stab nicht mittragen lassen, weil sie ihm außerhalb seiner Kirche und Abtei nicht zustehen. 2. Den Pontifikalsegen könne er nur bei feierlichen Funktionen in seiner Kirche absente episcopo spenden<sup>32</sup>.

Einen Markstein in der Entwicklungsgeschichte des abteilichen Pontifikalienrechtes bedeutet das Jahr 1606, insofern zum erstenmal systematisch ein Minimum von Zugeständnissen oder ein Maximum von Beschränkungen entworfen wurde, welches für alle folgenden Entscheidungen vorbildlich und maßgebend werden sollte. Auf die Klage des Erzbischofes von Fermo gegen den infulierten Propst der Lateranensischen Chorherren von Santa Catarina zu Fermo und seine Vorgänger, „quod modum in celebrando et utendo indumentis pontificalibus exceberint, volentes se in omnibus et per omnia aequiparari archiepiscopo“, beauftragte die S. R. C. die drei päpstlichen Zeremonienmeister Paolo Alaleone, Guidone Ascanio Prevosto und Giovanni Paolo Mucanzio mit der Feststellung, was denn eigentlich Rechtens sei. Ob dieses würdige Triumvirat sich mit Quellenstudium befaßte, oder ob es nach freiem Ermessen sein Urteil fällte, etwa unter Berücksichtigung des ungeschriebenen römischen Lokal- und Diözesanbrauches, dürfte kaum mehr zu ermitteln sein. Das Resultat war folgendes: 1. Der Sitz des Propstes in cornu Evangelii darf auf keiner Bühne oder Plattform (suggestus, suppedaneum) stehen, sondern nur auf zwei kleinen Stufen zu ebener Erde (in plano presbyterii), ohne Baldachin, bloß mit einer Wanddraperie aus Tuch oder leichtem Seidenstoff von der Tagesfarbe, ohne Goldverzierung. 2. Der Propst darf keine Ehrendiakone (diaconi assistentes) haben, sondern nur die beiden Meßbleviten, einen Presbyter assistens und den nötigen niederen Altardienst im Chorrock. 3. Auf dem Altare dürfen nur sechs, nicht sieben Leuchter stehen; auch darf kein großer Kredentzisch (abacus) errichtet werden, sondern nur ein kleiner Tisch auf der Epistel-seite, und das Solideo (biretum parvum) des Propstes muß unbedingt von schwarzer Farbe sein. Alle diese Vorschriften

<sup>31</sup> Gard, 156 (232), 7. 2. 1604 Alexandrina.

<sup>32</sup> Gard, 168 (246), Eugubina 17. 7. 1604.

wurden zunächst nur für das Kloster von Fermo erlassen<sup>33</sup>. Selbst der entschiedenste Vertreter und Verfechter der abteilichen Pontifikalprivilegien kann es nur recht und billig finden, daß ein Unterschied bestehe zwischen den Pontifices majores, den eigentlichen Kirchenfürsten, den Kardinälen und Bischöfen, besonders wenn eine Abtei in der Bischofsstadt gelegen ist — und den Pontifices minores, den infulierten Prälaten. Nur über das Wie gehen die Anschauungen und Gepflogenheiten weit auseinander. Eine beide Teile völlig befriedigende Lösung wurde bisher nicht gefunden und wird wohl auch in Zukunft kaum jemals gefunden werden.

Auch in der Beurteilung des nachfolgenden grotesken Falles, der wenige Wochen später den Unwillen der S. R. C. erregte, ist wohl alles einig. Der Praelatus nullius von Corropoli, ein vom Generalkapitel der Cölestiner jeweils auf drei Jahre bestellter Prior, beanspruchte nämlich auf Grund alter Gewohnheit das Recht, sich bei Prozessionen gleich einem Erzbischof oder Legaten das Kreuz vorantragen zu lassen, und in Abwesenheit des Priors beanspruchte sein Generalvikar das gleiche Privileg. Schließlich fragte der Weltklerus des Territoriums in Rom an, und die S. R. C. antwortete mit Ent-rüstung: „non esse consuetudinen, sed abusum omnino tollendum“ etc.<sup>34</sup>.

Als der Generalabt von Montevergine 1609 beim Papste um die Mozzetta einkam und dieser das Bittgesuch an die S. R. C. verwies, lautete deren Gutachten vom 9. Mai, „poße concedi usum dictae mozzettae seu bavari lati cum caputio et sine bireto, et in terris et locis tantum suae iurisdictioni subiectis“<sup>35</sup>. Weniger günstig war der Bescheid an den spanischen Abbas nullius von San Emiliano de la Cocolla: „non poße private suis subditis benedicere“<sup>36</sup>.

Im Jahre 1617 gelangten wieder vier Fälle zur Entscheidung. In dem Streite zwischen dem Bischof von Aquila und dem Cölestinerabt von Collemadio bezüglich der beiderseitigen Sitzordnung in den Kirchen der exempten, unter der Jurisdiktion des Abtes stehenden Frauenklöster wurde bestimmt: 1. Sedem pro episcopo locandam esse in digniore parte chori sive ecclesiae, cum ornatu congruo et gradibus ac situ superiori respectu sedis abbatis. 2. Der Abt könne entweder auf derselben Chorseite links vom Bischof auf einem Lehnstuhl (sedes cameralis) ohne Stufe und Verzierung Platz nehmen, oder auf

<sup>33</sup> Ic. 198 (291), Firmana 28. 1. 1606.

<sup>34</sup> Gard. 205 (300), Corropolitana 4. 3. 1606.

<sup>35</sup> Bullar. Casin. II, 647.

<sup>36</sup> Gard. 274 (412), Nullius Prov. Burg. 24. 8. 1609.

der gegenüberliegenden Chorseite etwas unterhalb<sup>37</sup>. In diesem Falle war sogar eine kleine Stufe gestattet, aber mit der für den damaligen, alles bis ins Kleinste und Kleinlichste regelnden Bürokratismus charakteristischen Beschränkung, diese Stufe dürfe nur 14½ cm (!) vorstehen<sup>38</sup>. — Im gleichen Jahre 1617 wurde auch der Bischof von Pamplona gemäßregelt, weil er sich von seinem Ordensmitbruder, dem auf drei Jahre bestellten, nicht benedizierten Abte von Ierace aus der Kongregation von Valladolid, die Erlaubnis habe erpressen lassen (extorsit), in einer dem Kloster nicht inkorporierten Pfarrei nach Belieben zu pontifizieren. Das Privileg Klemens VIII. vom Jahre 1596, auf das der Abt sich berufe, gelte nur für geweihte Äbte und bloß in ihren eigenen Kirchen, und der Bischof sei nicht befugt gewesen die Erlaubnis zu erteilen<sup>39</sup>. — Gnädiger war man gegen den Abt der Lateranensischen Chorherren von Biella in der Diözese Vercelli, dessen Recht, bei Prozessionen und anderen Funktionen auch in Gegenwart des Bischofs die Mozzetta zu tragen, durch Dekret vom 9. Dezember 1617 anerkannt wurde<sup>40</sup>. Mit Berufung auf dieses Dekret wurde unterm 30. Mai 1621 das gleiche Recht auch dem Lateranenser-Abt von Sant'Andrea zu Vercelli zuerkannt und ebenso „iuxta antiquam consuetudinem das Recht, sich bei Pontifikalfunktionen der Kathedra mit zwei Stufen zu bedienen“<sup>41</sup>.

Eine gewisse Berühmtheit mit unangenehmen Folgen erlangte der Fall des Kassinersabtes von San Severino zu Neapel, wo bekanntlich der große Apostel von Norikum begraben liegt. Aus dem Berichte des Kardinalerzbischofs Carafa von Neapel an die S. R. C. kann man sich den Pontifikalschmuck von San Severino anschaulich vorstellen: Auf dem Hochaltar sieben Leuchter, auf der Evangelienseite der Thron mit einer Bühne von fünf Stufen und zwei weiteren Stufen für den rot-samtenen Thronessel, der Baldachin aus reichgesticktem Goldstoff, mit rotem Samt gepolsterte Sedilien der Assistenz<sup>42</sup>, und inmitten der ganzen Herrlichkeit der unvermeidliche Zeremoniar mit einem Kommandostab aus Elfenbein und Silber

<sup>37</sup> Gard. 347 (530), Aquilana 18. 3. 1617.

<sup>38</sup> Cf. G. Schober, *Caeremoniae misarum solemnium etc.*, Regensburg 1894, S. 234 A. 11: *Palmus iuxta mensuram italicam constat 12 pollicibus sive circiter 29 centimetris*. Der Platz für die abteilichen Füße war also schmal genug bemessen, falls man „*parvo gradu non excedente dimidium palmi*“ nicht auf die Stufenhöhe bezieht.

<sup>39</sup> Gard. 351 (538), Pampilonen. 8. 5. 1617.

<sup>40</sup> Bullar. Casin. II, 648.

<sup>41</sup> *lc.* II, 648. Dagegen erfolgte auf Anfrage des Fürstbischofes von Augsburg „*Utrum abbati ordinis S. Benedicti conveniat usus rochetti*“ der Bescheid „*Non convenire*“. Gard. 409 (636), Augustana 6. 6. 1626.

<sup>42</sup> Auch für Kathedralen verboten 24. 8. 1630, Gard. 541 (874) Oriolen.

wie ein Feldmarschall! Daraufhin erneuerte die S. R. C. das uns bereits bekannte Dekret vom 28 Januar 1606 (Fermo!) nicht nur für San Severino, sondern für sämtliche Äbte der Benediktiner, Olivetaner und der übrigen Orden „tam in civitate et dioecesi Neapolitana quam ubique terrarum“ — das erste Beispiel einer allgemeinen Beschränkung der abteilichen Pontifikalien durch die S. R. C.<sup>43</sup> Diese strenge Entscheidung sollte noch mehr als ein Nachspiel erleben, denn die Kassinenser waren nicht gesonnen, sie schweigend hinzunehmen.

Auf die Beschwerde des Generalprokurators der Kassinenser D. Onorio di Perugia, seine Kongregation sei ungehört verurteilt worden, man habe die Rechte der Äbte gar nicht geprüft, sondern ohne weiteres angenommen, sie hätten den Baldachin als Neuerung eingeführt, beschloß die S. R. C. eine nochmalige Untersuchung und beauftragte den Kardinal Lancellotti mit der Beweisaufnahme. Das Resultat war: „Licere eisdem abbatibus, quando solemniter in eorum ecclesiis celebrant, uti baldachino coloris convenientis solemnitatibus, atque apparatu iuxta eorum antiquissimam consuetudinem, ita tamen, ut modeste, cum debita convenientia, sine pompa et auro, atque in tribus ad summum festivitatis quolibet anno utantur“<sup>44</sup>. Hier taucht zum erstenmal und ohne jede Quellenangabe jene Beschränkung des „Ter in anno“ auf, welche in der Folge stets am drückendsten empfunden wurde und die eigentliche Klippe bildete, an welcher auch das Dekret Alexanders VII. scheitern sollte. Wir werden bei dessen Erklärung noch darauf zurückkommen.

Infolge dieses Dekretes der S. R. C. vom 12. März 1618 begannen nun auch jene Kassinenser Äbte, in deren Kirchen der Baldachin bisher nicht üblich war, ihn einzuführen. Als der Erzbischof von Genua den dortigen Abt von Santa Catarina deshalb in Rom verklagte, antwortete die S. R. C. unterm 7. Juni 1620, eigentlich hätte der Abt kein Recht, weil in seiner Kirche keine Gewohnheit vorliege; da es sich aber um ein bedeutendes (insigne) Kloster handle, so könne man ihm den Baldachin gestatten<sup>44a</sup>. Als die S. R. C. 1624 das Dekret vom 28. Januar 1606 (Fermo) für überall verpflichtend erklärte

<sup>43</sup> Gard. 348 (531), Neapolitana 18. 3. 1617.

<sup>44</sup> Bullar. Casin. I, 295 v. 12. 3. 1618, fehlt in Gard.

<sup>44a</sup> Bullar. Casin. I, 299. In Genua wehte damals bezüglich der Etikette überhaupt ein scharfer Wind, wie aus der Anfrage ersichtlich ist, ob die Bischöfe vor Kardinälen vel ex iure vel ex consuetudine die Mozzetta abzulegen hätten? Antwort: Vor den Legaten sei es Vorschrift, vor den übrigen Kardinälen liege es im Ermessen der Bischöfe, sei aber in Italien Sitte. Gard. 388 (601), Januen. 20. 7. 1621. Nicht einmal auf dem Konzil von Trient war den Bischöfen das Tragen der Mozzetta gestattet.

(ubique servandum esse) und verschiedene Erzbischöfe und Bischöfe die Ansicht vertraten, dadurch sei das Dekret vom 18. März 1618 widerrufen, erklärte die S. R. C. auf Betreiben des Generalprokurators der Kassinenser D. Angelo di San Felice am 2. August 1625 unanimiter, praeinsertum decretum 12. März 1618 servandum omnino esse, neque illi per declarationem praedictam fuisse ulla ratione praeiudicatum<sup>45</sup>. Allein schon 1627 beschwerte sich der Erzbischof von Florenz in Rom über den Abt von Santa Maria zu Florenz wegen des Baldachins, der zu großen Pontifikalassistentz, „et aliarum multarum ceremoniarum in dedecus et praeiudicium suae archiepiscopalis dignitatis vergentium“. Nach langen Verhandlungen unter Beiziehung des Generalprokurators der Kassinenser D. Domenico Pinelli wurde durch Dekret vom 29. Januar 1628 ihren Äbten der Baldachin zwar belassen, aber unter Beifügung neuer Beschränkungen: 1. Der abteiliche Thron dürfe nur an den jährlichen drei Pontifikaltagen errichtet werden, nicht ständig bleiben, wie der bischöfliche Thron in dessen Kathedrale. 2. An Pontifikalassistentz werden außer dem Presbyter assistens und den beiden Meßleviten noch zugestanden zwei Ehrenleviten und sechs Assistenten, je zwei in Pluviale, Kasel und Dalmatik, die aber nicht nach Art der weltlichen Kanoniker in den Chorstellen Platz nehmen dürfen, sondern außerhalb derselben auf Schemeln (scabella). Alle diese Beschränkungen wurden von den Kassinensern mit in Kauf genommen, ja sie ließen sich sogar Gunst und Ungunst in cumulo durch feierliche päpstliche Konstitution<sup>46</sup> auf ewige Zeiten garantieren, nur um vor den Bischöfen endlich einmal Ruhe zu bekommen. Die Olivetaner, denen 1628 erklärt worden war, sie hätten den bischöflichen Baldachin auch dann aufzurichten, wenn das Domkapitel ohne (!) den Bischof in ihre Kirche komme<sup>47</sup>, erbaten und erhielten 1629 dieselben „Vergünstigungen“ mit den gleichen Beschränkungen wie die Kassinenser<sup>48</sup>, und ebenso 1632 die Kamaldulenser<sup>49</sup>. Daß den Äbten der Baldachin nur in ihrer eigenen Kirche, nicht in jener der ihrer Jurisdiktion untergebenen Nonnen zukomme, wurde 1644 und 1658 erklärt<sup>50</sup>, und als 1657 der Bischof von Gubbio sich beschwerte, in San Ubaldo sei der abteiliche Thron mit Baldachin ständig aufgerichtet, wurde er von der S. R. C. bevollmächtigt, „ut auctoritate Congregationis baldachinum

<sup>45</sup> Bullar. Casin. I, 309.

<sup>46</sup> Bullar. Casin. I, 312.

<sup>47</sup> Gard. 492 (793), Olivetan. 20. 12. 1628.

<sup>48</sup> lc. 499 (804), 17. 3. 1629.

<sup>49</sup> lc. 594 (966), Camaldulens. 21. 8. 1632.

<sup>50</sup> lc. 873 (1516), 2. 7. 1644 u. 1100 (1949), Parmen. 7. 12. 1658.

ab ecclesia praedicta amoveri iubeat, et nisi monachi paruerint, eos opportunis remediis compescat“<sup>51</sup>.

Außer den „Thronstreitigkeiten“ zwischen Äbten und Bischöfen waren es besonders die Zeremonien der bischöflichen Privatmesse (Zahl der Kerzen und Assistenten, Ankleiden vor dem Altar, Solideo, Kanon und Bugia, Lavabo, Pax vobis und Sit nomen Domini), welche von der S. R. C. immer wieder gegenüber den Ansprüchen von Kanonikern<sup>52</sup>, Protonotaren<sup>53</sup>, Referendaren<sup>54</sup>, Provinzialen<sup>55</sup>, Generalvikaren<sup>56</sup> und Äbten<sup>57</sup> mit unnachsichtlicher Strenge verteidigt wurden. „Solis episcopis privative competere“, lautete die stereotype Formel, und bezüglich der Äbte wurde 1659 unmittelbar vor Erlaß des Dekretes Alexanders VII. nochmals konstatiert: „Privatim celebrantibus numquam a simplici sacerdote vel in minimo eos discrepare permissum est“<sup>58</sup>.

Zum Schlusse noch eine kleine Nachlese charakteristischer Entscheidungen verschiedener Angelegenheiten. Der Abt von St. Benedikt zu Nursia darf bei Prozessionen außerhalb der eigenen Kirche keine Mitra tragen; seine bisherige Geflogenheit wird als Anmaßung bezeichnet (arrogantem sibi) und strengstens untersagt (omnino abstinere)<sup>59</sup>. In zwei anderen Fällen wurde dieselbe Frage gleichlautend entschieden: „Absque indulto Sedis Apostolicae non licere nec sine nec cum licentia Ordinarium“<sup>60</sup>. Auf die Klage des Fürstbischöfes von Brixen, daß die Äbte seiner Diözese sich nicht von ihm, sondern von ihren Kollegen weihen lassen, trotz ausdrücklichen Verbotes der S. R. C., wird zugunsten des Fürstbischöfes entschieden<sup>61</sup>. Als Don Innocenzo Rotanello von Montevergine sich bei seiner Messe des Biretts

<sup>51</sup> Ic. 1031 (1830), Eugubina 3. 1. 1657. Auch Bischöfen gegenüber war man sehr streng. Auf die Anfrage, ob der Diözesanbischof einem Kollegen wenigstens außerhalb der Kathedrale Baldachin und Cathedra gestatten könne, erging 29. 1. 1656 der schroffe Bescheid: „Minime licere, sed eo casu episcopum exterum faldistorio uti debere.“ Ic. 996 (1776), Januen. In Rom hatte man auf alle Ordenskirchen ein scharfes Auge: „Moneantur regulares, ne celebrantes solemniter adhibeant sedem cum subpedali, sed bancum, iuxta libri Caeremonialis praescriptum, et praesertim ab ecclesia SS. Apostolorum amoveatur sedes, quae ibi pro celebrante parata semper existit.“ Gard. 977 (1742), Urbis 14. 11. 1654.

<sup>52</sup> Ic. (457), 765 (1335), 1103 (1954).

<sup>53</sup> Ic. (457), (1958).

<sup>54</sup> Ic. 514 (830).

<sup>55</sup> Ic. 642 (1062).

<sup>56</sup> Ic. (457), 567 (915), 1051 (1864), (1926).

<sup>57</sup> Ic. 553 (890), 1111 (1972).

<sup>58</sup> Gardell. 1111 (1972) ad 5, Cesenaten. 29. 3. 1659.

<sup>59</sup> Ic. 768 (1338), Spolekana 3. 8. 1641.

<sup>60</sup> Ic. 577 (934), Tornacen. 2. 8. 1631 u. 803 (1395), Brixien. 28. 6. 1642.

<sup>61</sup> Ic. 648 (1070), Brixinen. 24. 7. 1638.

bedient, weil er Dr. theol. sei, wird er von den eigenen Mitbrüdern in Rom verklagt, denn dieses Privileg stehe nur dem Abte zu, und die S. R. C. entscheidet, „id ei non licere“<sup>62</sup>. Und damit auch die Toten ihren Teil abbekommen, wird bezüglich der Äbtissinnen von Santa Chiara und San Benedetto zu Siponto, welche im Chor und auf der Bahre den Stab führten, mit Ent-rüstung bestimmt: „Admoneatur Episcopus, ut huiusmodi abusum dirimat“<sup>63</sup>. Aus diesem flüchtigen Überblick über die bunte Fülle von Streitigkeiten und Entscheidungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten vor 1659 dürfte zur Genüge hervorgehen, daß das Dekret Alexanders VII. längst in der Luft lag. Wundern möchte man sich höchstens darüber, daß es nicht schon früher erschien und nicht noch strenger ausfiel.

<sup>62</sup> Ic. 938 (1629), Montis Virginis 23. 9. 1651.

<sup>63</sup> Ic. 1000, (1780), Sipontina 29. 1. 1656.